Perordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873. (Ausgegeben und versendet am 30. September 1873.)

Mr. 7.

I.

Reichs- und Landes - Gesete und Verordnungen.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 2. Februar 1873, 3. 21.495, Mag. 3. 91.947,

betreffend die Erwerbsteuerpflicht der Saufirer.

lleber die unterm 20. Juli 1872, 3. 5674, gestellte Anfrage wird eröffnet, daß ber §. 16 des Erwerbsteuer-Patentes die Pflicht der Hausirer: den ganzjährigen Betrag der Erswerbsteuer auf Einmal im Borhinein zu bezahlen, von der Dauer der Hausirbewilligung nicht abhängig macht und daher von dieser Bestimmung auch in jenen Fällen nicht abgegangen wersden fann, in welchen die Hausirbewilligung auf einen fürzeren Zeitraum als ein Jahr ertheilt wird.

Kundmachung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 17. März 1873, 3. 1330,

betreffend die Trennung der Katastralgemeinde Olberndorf von der Ortsgemeinde Sierndorf und der sogenannten "Reitmühle" von der Katastralgemeinde Krug, Ortsgemeinde Altpölla, und Iuweisung der ersteren zur Ortsgemeinde Stockerau, der letzteren zur Katastral- und Ortsgemeinde Jugbau.

Seine k. und k. apostolische Majestät haben mit ber allerhöchsten Entschließung vom 10. März 1873 bie Beschlüsse bes niederösterreichischen Landtages vom 10. Dezember 1872, womit

- a) die Trennung der Katastralgemeinde Olberndorf von der Ortsgemeinde Sierndorf und deren Zuweisung zur Ortsgemeinde Stockerau und
- b) bie Trennung ber fogenannten "Reitmuble" aus bem Gebiete ber Rataftralgemeinbe

Rrug und ber Ortsgemeinde Altpölla und bie Zuweisung berselben zur Kataftral= und Ortsgemeinde Fugbau bewilligt worden ist, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dieß wird in Folge Erlaffes bes hohen f. f. Ministeriums bes Innern vom 13. März 1873, 3. 4559, zur Kenntniß gebracht.

(Landesgesethlatt vom 15. Mai 1873, Rr. 37.)

Auszug aus der Kundmachung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 21. März 1873, Z. 7374,

in Betreff der heeresergangung im Jahre 1873.

Seine k. und k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Festruar 1873 bem Gesetze, womit die Aushebung ber für das stehende Heer und die Ersatzereserve erforderlichen Rekrutenkontingente für das Jahr 1873 bewilligt wurde, die Allerhöchste Sanktion zu ertheilen geruht.

Laut dieses im Reichsgesethlatte Rr. 24 verlautbarten Gesetzes betragen die im Jahre 1873 auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Refrutenkontingente 55.645 Mann für das stehende Heer und 5564 Mann für die Ersatzeserve.

Hievon entfallen laut Erlasses bes hohen Ministeriums für Landesvertheibigung vom 25. Februar I. 3., 3. 3051, auf Niederösterreich 4193 Mann für das stehende Heer und 419 Mann für die Ersatzreserve.

Behufs dieser Heeresergänzung findet die regelmäßige Stellung, einschließlich der Berhandlungen wegen Militärbefreiung oder Enthebung von der Präsenzdienstpflicht in Wien in der Zeit vom 3. April bis Ende Mai, nach der vom Wiener Magistrate besonders zu erlafsenden Kundmachung statt.

(Landesgesethlatt vom 15. Mai 1873, Nr. 38.)

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. März 1873, 3. 8028, Mag. 3. 51542,

in Betreff der Requisitionsschreiben um Stellungspflichtige, die fich in Ungarn aufhalten.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat bei dem Umstande, als im verslofs senen Jahre die politischen und Stellungsbezirke in sämmtlichen Ländern der ungarischen Krone neu formirt worden sind, hierüber aber noch kein allgemeines Ortschaften-Register angelegt worden ist, mit dem Erlasse vom 11. d. M., Z. 3271, anzuordnen befunden, daß die hiersfeitigen politischen Behörden im Falle des Zweisels, in welchem Stuhlbezirke der Ausenthalts- ort des Stellungspflichtigen liege, die Requisitionsschreiben an die zuständigen Jurisdictionen der Komitate, der Distrikte oder der kgl. ung. Freistädte richten sollen.

Ist benselben jedoch auch unbekannt, zu welcher Juristiktion die Gemeinde, wo sich ber nachzustellende Wehrpflichtige befindet, gehört, so sind solche Requisitionsschreiben im Wege ber k. k. Landesregierung (Statthalterei) an das genannte Ministerium zu richten.

In allen folchen Fällen ift jedoch stets ber muthmaßliche Aufenthaltsort bes requirirten Stellungspflichtigen anzuführen, weil fonft auf einen Erfolg nicht gerechnet werben fann.

hiervon wird ber Wiener Magistrat zur Biffenschaft und Darnachachtung in die Rennt= niß gesett.

Erlaß des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 21. März 1873, 3. 2249, Mag. 3. 59.037.

Enthebung der Kellner von den Krankenauflagen und der Meldzettel-Abstempelung der Genossenschaft der Gastwirthe in Wien und Umgebung.

Ich finde mich über Ansuchen des Wiener Kellnervereines bestimmt, die erbetene Entscheung der Kellner von der Zahlung der Krankenauslagen zur Genossenschaft der Gastwirthe in Wien, und den nach §. 2 der Statuten dazu einbezogenen umliegenden Ortschaften, sowie von der Abstempelung der polizeilichen Meldzettel derselben durch die genannte Genossenschaft vor deren Bidirung zu bewilligen, weil nach §. 73 der Gewerbeordnung und dem Erlasse des hohen k. k. Handelsministeriums vom 10. August 1862, 3. 4520, die Kellner nicht zu den Gewerbsgehilsen gehören, somit die im §. 9 der Statuten der Genossenschaft der Wiener Gastwirthe ausgesprochene Verpslichtung zur Zahlung von Beträgen für Spitalsauslagen, da sie mit Rücksicht auf §. 113 der Gewerbeordnung für die Kellner im Gesetze nicht begründet erscheint, für dieselben auch nicht rechtsverbindlich sein kann.

Budem wird burch ben Wiener Rellnerverein für bie Unterstützung ber erfrankten Mitglieder Borforge getroffen.

Die Abstempelung der polizeilichen Meldzettel der Kellner durch die vorerwähnte Genof= fenschaft vor deren Bidirung hat aber zu entfallen, weil auf die Kellner der §. 103 der Ge= werbeordnung keine Anwendung findet.

hievon ift ber Wiener Rellnerverein, die Genoffenschaft ber Gastwirthe und die f. f. Wiener Polizei-Direktion zu verständigen.

Die Beilagen bes Berichtes vom 20. Jänner 1873, 3. 133.359, folgen im Anfchluffe gurud.

Erlaß des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 15. März 1873, 3. 7686, an die k. k. Polizeidirektion in Wien, Mag. 3. 44.092.

Sahrtarif der Wiener Omnibus-Actiengesellschaft fur die Beit der Weltausstellung.

Die von dem hohen k. k. Ministerium des Inneren zur Berathung der anläßlich der Weltausstellung zu treffenden polizeilichen Magregeln zusammenberusene Commission hat — in Absicht auf die Sicherstellung eines möglichst entsprechenden Omnibus-Verkehres, auf Grund der mit der neuen "Wiener Omnibus-Actiengesellschaft" gepflogenen Berhandlungen die Genehmigung des nachfolgenden Fahrtarises für die Zeit der Weltausstellung, d. i. vom 1. Mai bis letzten October d. J., unter den weiteren nachstehenden Bedingungen beantragt und zwar:

Fahrtarif.

I. Localfahrten.

1. Für alle Fahrten innerhalb ber Linien Wiens fowie nach Fünfhaus, Meu-	
fünfhaus, Rudolfsheim, Sechshaus, Gaudenzborf, Simbergerftrage, Simmering,	
Zwischenbruden, Oberdöbling, Bahring, Bernals ober retour die Berfon	15 fr.
2. Für Fahrten nach Sietzing, Meibling, Schonbrunn, Speifing, Unter-StBeit,	
Unter-Döbling, Weinhaus ober retour	20 "
3. Bon Wien nach Dornbach, Gerfthof ober retour	
4. Bon Wien nach Reuwalbegg, Dber-St.=Beit, Sading, Bopleinsborf ober	
retour	30 "
5. Bon Wien nach Neustift ober retour	35 "
6. Nach 11 Uhr Nachts ohne Unterschied ber Fahrstrecke von Wien bis	rem sin

Bieting ober retour, sowie von Schwender's Etabliffements in Rudolfsheim bei		
Octoberran	30 fr.	
7. Für jede Fahrt von einem Bororte zum anderen, sowie aus jedem Bororte		
bis zu ben Linien Wiens	5 "	
II. Bahnfahrten.		
1. Für jede Fahrt von und zu allen Bahnhöfen Wiens:		
	0	
mit Schnellfahrern	5 "	
" gewöhnlichen Stellwägen	0 11	
III. Weltausstellungsfahrten.		
1. Für eine Fahrt von und jum Weltausstellungsplate innerhalb ber Linien	_ B	
Wiens	0 "	
2. Für eine Sahrt von und gum Weltausstellungsplate aus einem ber im erften		
Abfate ber Lotalfahrten bezeichneten Bororte ober retour	5 "	
3. Für Fahrten nach 11 Uhr per Perfon mehr		
IV. Besondere Fahrten.		
1. Für eine Sahrt jum Wettrennplate in ber Freudenau von jedem Buntte		
inner ber Linien Wiens	0	
2. Für jede Fahrt inner ber Linien Wiens zum Renneplate auf ber Schmelz	10 "	
Bedingungen der Giltigkeit dieses Zarifes.	"	
1. Die erhöhten Preise gelten nur für die Dauer der Weltausstellung.	Dait	
2. Die Bewilligung zur Einhebung bes erhöhten Fahrpreises tritt erst mit bem	Sells	
puntte ein, wenn bas faktische Borhandensein von 700 betriebsfähigen Omnibusen kommis	lionen	
fichergeftellt worben ift.	VI 0	
3. Der regelmäßige Gefammt-Omnibusbienft muß mahrend ber Dauer ber We	:ltaus=	
ftellung um 5 Uhr Früh beginnen und bis 11 Uhr Rachts unterhalten werben.		
4. Die weitere für nachtfahrten angesprochene Aufzahlung von 5 fr. per Perfor	s darf	Ì,
erst nach 11 Uhr Nachts eingehoben werden.		
5. Für alle Omnibusfahrten laut vorliegender Tarif-Boft 1, 11, III find Abonner	nents=	1
farten auszugeben, welche einen 20percentigen Rachlaß gemähren und nur an Woche	ntagen	
Giltigfeit haben.		
Diese Abonnementskarten muffen in ber Bahl von 10 Studen für jede Rategor	ie bes	
Fahrtarifes incl. ber Schnellfahrer ausgegeben und in jedem Bezirke auf einem ober me	hreren	
Onderweiler unen ere adurativate un O.O.	17/	

ju veröffentlichenden Orten gu haben fein.

Diefe Bezugsorte muffen in jedem Omnibusmagen felbft erfichtlich gemacht werben.

6. Auf eine frühere Ginhebung bes erhöhten Fahrpreifes, wie mit protofollarifcher Er= flärung ber Gefellschaft vom 8. Märg b. 3. verlangt wird, wird unter feiner Bedingung ein= gegangen, sonbern biefe Preiserhöhung wird erft von bem Zeitpunkte an gemahrt, wie oben Buntt 2 angebeutet ift.

7. Auf jeweiliges Berlangen ber f. f. Polizeibirektion ift bie von berfelben nach irgend einem Buntte verlangte Angahl an Bagen und zu ber von ihr bestimmten Zeit beizustellen, sowie ber f. t. Polizeibirektion überhaupt bie Bertheilung ber Wagen in bie verschiebenen Stationsplate überlaffen ift.

In theilweifer und zeitweiliger Abanderung berjenigen Conceffionsbedingungen, welche ber neuen "Wiener Omnibus = Actiengesellichaft" mit bem hierortigen Erlaffe vom 4. April 1872, 3. 7444, und ben weiteren bezüglichen hierortigen Erläffen auferlegt worben find, finbe ich mich bestimmt, ben vorausgeführten Fahrtarif unter ben beigefügten Bedingungen mit bem Bebeuten zu genehmigen, bag, wenn ungeachtet bes nunmehr zugeftandenen erhöhten Fahrtarifes bie Gefellschaft es nicht babin bringen follte, bis längstens 1. Mai 1873 bie Angahl von 700 Omnibuswägen in Betrieb zu setzen und während der Weltausstellung in Betrieb zu ershalten, ich es mir nach meinem vorcitirten Erlasse und dem Erlasse vom 10. Juni 1872 3. 17348, ausdrücklich vorbehalte, die bewilligte Tariferhöhung sofort zurückzunehmen, eventuell mit Concessionsentziehung vorzugehen.

Hievon setze ich die k. k. Polizeidirektion zur weiteren Beranlassung, insbesondere in Betreff der im Sinne des Art. 5 der Bedingungen zu verfügenden Kundmachung mit dem Beifügen in die Kenntniß, daß die neue "Wiener Omnibus-Gesellschaft" von der bedingniße weise bewilligten Erhöhung ihres Fahrtarifes vorläufig im kurzen Wege verständiget worden ist.

Borstehende Bestimmungen sind über das im kommissionellen Wege konstatirte Borhandensein von mehr als 700 vollkommen betriebsfähigen Omnibusen zu Folge Statthaltereis Erlasses vom 30. April d. J., Z. 13096, M. Z. 69760, mit 1. Mai 1873 in Wirksamkeit gesetzt worden.

Verordnung des Justizministeriums vom 17. März 1873,

betreffend die Buweisung der neuen Ortsgemeinde Bogenneusiedel-Streifing zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wolkersdorf in Niederöfterreich.

Auf Grund bes §. 2 bes Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird bie neue Ortsgemeinde Bogenneusiedl-Streifing bem Sprengel bes Bezirksgerichtes Wolkersborf zugewiesen.

Die Wirksamkeit dieser Berordnung beginnt mit 1. Mai 1873. (Landesgesetzblatt vom 28. Mai 1873, Nr. 43.)

Gefetz vom 13. April 1873,

betreffend die Sewilligung zur Aufnahme einer unverzinslichen Lotterie-Anleihe für die Stadt Wien.

Mit Buftimmung ber beiben Saufer bes Reichsrathes finde 3ch anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Stadt Wien wird in Ausnahme von den in Bezug auf die Aufnahme von Privat-Anlehen mit Partial = Obligationen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Contrahirung eines unverzinslichen Lotterie-Anlehens in der Nominalhöhe von dreiundsechzig Millionen Gulden österr. Währung in der Art gestattet, daß Theilschuldverschreibungen auf Ueberbringer, lautend auf 100 fl. und in zwei Abschnitten à 50 fl. theilbar, ausgegeben und bei der Rückzahlung mit Prämienverlosungen verbunden werden dürfen.

§. 2.

Mein Finangminifter ift mit ber Durchführung biefes Gefetes beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Pretis m. p.

Auersperg m. p.

(Reichsgesethlatt vom 30. April 1873, Mr. 56.)

Im XXV. Stude bes Reichsgesethlattes vom Jahre 1873 findet fich unter Rr. 70 bas Geset vom 9. April 1873 über Erwerbs- und Wirthschaftsgenoffenichaften.

Im XXVIII. Stude des Reichsgesethlattes vom Jahre 1873 findet sich unter Rr. 77 bas Gesetz vom 16. April 1873, betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisirung für das stehende heer und die Landwehr.

Gefet vom 29. März 1873,

in Betreff der Bulaffung von ausländischen Versicherungsgesellschaften jum Geschäftsbetriebe in den im Reichsrathe nertretenen Königreichen und Lündern.

Mit Buftimmung beiber Saufer bes Reichsrathes finde 3ch anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die in der kaiferlichen Berordnung vom 29. November 1865 (R. G. Bl. Nr. 127) ausgesprochene Ausschließung ber ausländischen Berficherungs-Gesellschaften von der Zulaffung zum hierländigen Geschäftsbetriebe wird aufgehoben.

§. 2.

Die jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Zulassung auswärtiger Gesellschaften zu hierländigem Geschäftsbetriebe haben fortan auch auf die Zulassung von ausländisschen Bersicherungsgesellschaften, und zwar sowohl von Actiengesellschaften und Kommanditgessellschaften auf Actien, die Bersicherungsgeschäfte betreiben, als auch von gegenseitigen Berssicherungsgesellschaften zum Geschästsbetriebe in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit der im nachstehenden §. 3 enthaltenen Beschränkung Anwendung zu sinden.

§. 3.

Wenn in einem auswärtigen Staate Borschriften bestehen, burch welche Privat=Versiche= rungsgefellschaften von dem Betriebe eines Bersicherungszweiges ganz oder theilweise ausge= schlossen sind, ist den Gesellschaften, welche jenem Staate angehören, der Betrieb dieses Ber= sicherungszweiges hierlands nicht gestattet.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage ber Kundmachung in Wirksamkeit. Die Minister bes Innern, der Justiz und der Finanzen find mit dem Bollzuge besfelben beauftragt.

Auersperg m. p. Lasser m. p. Glaser m. p. Pretis m. p. (Reichsgesetzblatt vom 12. April 1873, Nr. 42.)

Verordnung des Justizministeriums vom 1. April 1873, betreffend Aenderungen in dem Gebietsumfange mehrerer Bezirksgerichte im Königreiche Göhmen.

Auf Grund bes §. 2 bes Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werben nachstehende Gemeinden:

- 1. Subomer und Lhota aus bem Sprengel bes Bezirksgerichtes Wodnan;
- 2. 3hor aus jenem des Bezirksgerichtes Wilbenschwert und des Untersuchungsgerichtes Hohenmauth;
 - 3. Labann aus jenem bes Bezirksgerichtes Liban;
 - 4. Bennersborf aus jenem bes Bezirtsgerichtes Startenbach;
 - 5. Janeffen aus jenem bes Bezirtsgerichtes Ellbogen;
- 6. Milleschau aus jenem des Bezirksgerichtes Mirowic und des Kreis- als Untersuchungsgerichtes Pisek

ausgeschieden und die unter 1 dem Sprengel des städt.-beleg. Bezirksgerichtes Bisek, die unter 2 jenem des Bezirks und Untersuchungsgerichtes Leitomischl, die unter 3 jenem des städt.-bel. Bezirksgerichtes Jidin, die unter 4 jenem des Bezirksgerichtes Hohenelbe, die unter 5 jenem des Bezirksgerichtes Karlsbad, endlich die unter 6 jenem des Bezirksgerichtes Mühlhausen und des Kreis- als Untersuchungsgerichtes Tabor zugewiesen.

Die Birtfamfeit Diefer Berordnung beginnt mit 1. Juli 1873.

Glafer m. p.

(Reichsgesethlatt vom 12. April 1873, Rr. 43.)

Kundmachung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 3. April 1873, 3. 9759,

betreffend die Abanderung einiger Bestimmungen der Fiaker- und Einspanner-Ordnung vom 10. November 1872, 3. 33.029.

Aus Anlaß der Wiener Weltausstellung im Jahre 1873 und für die Dauer derselben, b. i. vom 1. Mai bis 31. Oktober 1873, werden die Bestimmungen der Wiener Fiaker- und Einspänner-Ordnung vom 10. November 1872 sowohl in Ansehung der Fahrtagen als in einigen anderen Beziehungen theils ergänzt, theils abgeändert, und haben dießfalls für obige Zeitdauer die nachsolgenden Bestimmungen in Kraft zu treten:

I.

A. Für alle gewöhnlichen Fahrten innerhalb der Linien Wiens — jedoch mit Ausschluß des Praters — ist die Taxe nach der Zeit der Benützung des Fuhrwerkes bemeffen und zwar:

Dem Fiater:

- B. Für alle nachbezeichneten Fahrten in den Prater ober zurud, bann von und zu ben Wiener Bahnhöfen, endlich in die weiters benannten Bororte Wiens ober aus benfelben an jeden Punkt innerhalb der Linien ift eine Stredentage bestimmt, und zwar:

	1.	Für Fahrten von jedem Bunkte innerhalb ber Linien in ben Brater,
mit	ber	Begrenzung besselben einerseits bis inclusive ber Baber im neuen Donau-Durchftiche
und	anb	erseits bis zum zweiten Rondeau in der Hauptallee:
	a)	aus bem II. und III. Wiener Gemeindebezirke (Leopolostadt, Landstraße) ober gurud
		dem Fiaker
		Ginfnänner
	h)	" Einspänner
	0)	aus bem I. Wiener Gemeindebezirke (innere Stadt) ober gurud
		dem Fiaker
	,	" Einspänner
	c)	aus ben übrigen Bezirken mit Ginschluß der Linienftandpläte ober gurud
		bem Fiaker
		" Einspänner
	d)	von jedem Buntte innerhalb ber Linien Wiens zum Lufthaufe, in bie Freudenau, jum
		Dampfichiff-Landungsplate bei ben Raifermühlen und ber f. f. Militar-Schiefftatte
		am fogenannten Säulenhaufen ober zurück
		bem Fiaker
		" Einspänner
	2.	Für Fahrten, und zwar:
	a)	
	•	t. t. Arsenale und dem sogenannten Landgute vor der Favoritenlinie, nach Gaudeng=
		dorf, Ober= und Untermeidling, Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Neulerchenfeld,
		Ottakring, Hernals, Währing, Oberdöbling, Simmering und zum Meiblinger Bahn-
		hofe oder zurück
		dem Fiaker
	1)	" Einspänner
	D)	für Fahrten von den obbenannten außerhalb der Linien Wiens gelegenen Orten direkte
		in ben Prater ober zurück
		bem Fiaker
	0	" Einspänner
		Für Fahrten
	a)	von jedem Buntte innerhalb ber Linien, mit Ausschluß bes Praters, nach Schon-
		brunn, Dieting, Benging, Gerfihof, Unterbobling und Zwischenbruden ober gurud
		bem Fiaker
		" Empanner
	b)	von diesen außerhalb ber Linien Wiens gelegenen Orten birekte in ben Prater
		ober zurück
		bem Fiaker
		" Einspänner
	4.	Für Fahrten
		von jedem Bunkte innerhalb ber Linien Wiens, mit Ausschluß bes Praters, nach
	,	Lainz, Speifing, Ober- und Unter-St. Beit, Hading, Baumgarten a. d. Wien,
		Breitensee, Hetzendorf, Altmannsborf, Dornbach, Neuwaldegg, Bötzleinsborf, Sieve-
		ring Grinzing Beiligenstadt Bushant Aleibath, Rembaldegg, popleinsbort, Giebe-
		ring, Grinzing, Beiligenstadt, Nugborf, Floridsborf und ber Station ber Drahtseil=
		bahn im Rahlenbergerdorf oder zurück
		bem Fiaker
	11	" Einspänner
	D)	von diesen außerhalb ber Linien Wiens gelegenen Orten direkte in ben Prater
		ober zurück

	bem Fiaker 4 fl kr.
	" Einspänner
	5. Für Fahrten und zwar
	a) von und zu ben Wiener Bahnhöfen, von einem Hauptbahnhofe zu bem anderen, vom Westbahnhofe nach Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Gaudenzdorf, Ober= und Unter-Meidling, dann vom Süd= und Staatsbahnhofe zu dem Arsenale und dem
	sogenannten Landgute vor der Favoritenlinie
	bem Fiaker
	b) bei Fahrten von ben Wiener Bahnhöfen birekte in ben Prater, und zwar: vom
	Nordbahn= und Nordwestbahnhofe ober zurück
	bem Fiaker
	von allen übrigen Bahnhöfen ober zurlid
	dem Fiaker
	II.
zu bez	Bei jeder weiteren Benützung des Wagens, sowie für Wartezeit und Netourfahrt sind dem Fiaker für jede halbe Stunde
	III.

Werden die nach vorstehendem Taxtarife zu leistenden Fahrten in der Zeit zwischen 11 Uhr Abends und 5 Uhr Früh unternommen, so ist um die Hälfte der betreffenden Taxe mehr zu bezahlen.

IV.

Das nach §. 28 ber Wiener Fiaker- und Einspänner-Ordnung vom 10. November 1872 untersagte Stappeln, b. i. das langsame Herumfahren in den Straßen mit leeren Wägen behufs Gewinnung von Fahrgästen, wird ausnahmsweise für die Zeit der Weltausstellung gestattet; jedoch muß der stappelnde Fiaker oder Einspänner zum Zeichen seiner Verfügbarkeit ein Fähnchen nach bestimmter Form an dem Wagen aufsteden und unweigerlich jede Fahrt annehmen.

V.

Für Linienfuhrwerke gelten bei Fahrten in ben Prater ober gurud, fowie bezüglich bes Stappelns innerhalb ber Linien von Wien, biefelben Bestimmungen.

VI.

Alle burch diese Berlautbarung nicht geänderten Bestimmungen ber Wiener Fiaker- und Ginfpanner-Ordnung vom 10. November 1872 bleiben auch fortan in voller Wirksamkeit.

Die Bestimmungen bes §. 49 berfelben werden jedoch noch burch nachstehenden Zusatz ergänzt:

"Mit derfelben Wirkung können auch Fiaker und Ginspänner ober deren Kutscher wegen Ausschreitungen von den Sicherheits-Organen sogleich auf 24 bis 48 Stunden vom Standsplate abgeschafft werden."

Anhang,

enthaltend im Auszuge die wesentlichsten der im Interesse bes Bublifums erlassenen Bestimmungen der Fiater- und Ginfpanner-Ordnung vom 10. November 1872.

Im Innern bes Wagens ift an einem gut fichtbaren Plate ein Fahrbilletenblod angubringen, von welchem es jedem Fahrgafte freifteht, fich ein Blatt zu nehmen.

Diese Fahrbillets haben auf ber Borberseite die Nummer bes Wagens und einen Auszug der Taxbestimmung zu enthalten; die Rückseite dient zur Berzeichnung einer allfälligen Beschwerde wegen Ueberschreitung dieser Fiaker- und Einspänner-Ordnung und ist zu diesem Behufe mit einem Formulare versehen, welches die Abresse der k. k. Polizeidirektion, den Raum für die Beschwerde und für den Namen und Wohnort des Beschwerdeführes enthält.

Derartige Beschwerben können sofort burch bie Uebergabe an ben nächsten Sicherheits= wachmann ober mittelft ber Bost an bie f. f. Polizeibirektion in Wien übersendet werden.

Beber Fahrpartei fteht es frei, mit bem ihr beliebigen Giafer ober Ginfpanner gu fah= ren, ohne beffen Reihung auf bem Standplate zu berücksichtigen.

Die Nichtzuhaltung einer angenommenen Fuhrbestellung, wenn nicht die Unmöglichkeit ber Leistung eingetreten und diese bem Besteller rechtzeitig angezeigt worden ist, wird mit Arrest geahnbet.

Auch ist der Fiaker und Einspänner verpflichtet, eine angenommene Fuhrbestellung auf Berlangen mit demselben Wagen, für welchen er dieselbe angenommen hat, zu leisten, und er darf dieselbe gegen den Willen des Fuhrbestellers keinem anderen Fiaker oder Einspänner überlassen.

Dem Fiaker oder Einspänner ist verboten, gegen den Willen der Fahrgäste eine andere Person in dem Wagen oder auf dem Kutschbod mitzunehmen; dagegen ist der Fiaker oder Einspänner verpflichtet, während der Fahrt über Berlangen des Fahrgastes je nach der Räumslichkeit seines Wagens die vom Fahrgaste bezeichneten Personen ohne Erhöhung der Fahrtare in den Wagen aufzunehmen.

Werden Fahrten in der Zeit zwischen 11 Uhr Abends und 5 Uhr Früh unternommen, so ist die Balfte der betreffenden Tare mehr zu gablen.

Wenn bei derlei Fahrten der Beginn der Tahrt in die Tagesperiode, das Ende der Fahrt aber in die Nachtperiode oder umgekehrt fällt, so ist die Taxe nach jener Periode zu zahlen, in welche der größere Theil der betreffenden Fahrtdauer gehört.

Zur Sicherung von Wägen für das reisende Publikum bei Ankunft auf den Bahnhöfen werden auf den Perrons von den hiezu bestellten Organen den Fahrgästen Metallmarken ausgehändigt, welche die Nummern der dort aufgestellten und in Bereitschaft stehenden Fuhrwerke enthalten. Zu diesem Behuse hat jeder Fiaker oder Einspänner bei der Ausstellung am Bahnhose die mit der Nummer seines Wagens versehene Metallmarke den vorerwähnten Organen einzuhändigen, und darf derselbe vor Rückerhalt der Marke vom Bahnhose in keinem Kalle wegsahren.

Bei ben Fahrten nach der Zeit wird bem Fiaker jede begonnene, wenn auch noch nicht abgelaufene halbe Stunde und bem Einspänner jede begonnene, wenn auch nicht abgelaufene Biertelstunde für voll gerechnet.

Bei allen Fahrten von Orten außerhalb ber Linien nach Wien hat ber Fahrgaft bie Linienmauthgebühr zu zahlen.

Wenn bei einer Fahrt in einem Bagen mehrere Personen fahren, die an verschiebenen, außerhalb ber Fahrrichtung gelegenen Orten absteigen, so sind für den Umweg dem Fiaker 40 fr. und dem Einspänner 20 fr. zu vergüten.

Die Feststellung des Fahrpreises für alle im Taxtarife nicht angeführten außerhalb ber Linien Wiens gelegenen Orte bleibt bem freien Uebereinkommen überlaffen.

Der Beginn einer Fahrt nach ber Zeit bei Bestellung bes Fuhrwerkes zur Abholung bes Fahrgastes bei einem Hause wird, je nachdem die Abholung unmittelbar vom Wohnorte bes Fuhrwerksbesitzers oder von bessen Standplatz aus geschieht, im ersteren Falle von der Zeit, für welche das Fuhrwerk bestellt worden ist, und im letzteren Falle von jenem Zeitpunkte an gerechnet, als der Fiaker oder Einspänner den Standplatz verlassen mußte, um der Bestellung entsprechen zu können.

Bei Streckenfahrten hat der Fiaker oder Einspänner für das allfällige Warten nach der erfolgten Aufnahme oder Bestellung bis zu 10 Minuten keine Bergütung anzusprechen. Bei längerem Warten sind dem Fiaker 50 kr. für jede halbe Stunde und dem Einspänner 20 kr. für jede Biertelstunde zu entrichten.

Der Rutscher ift verpflichtet, die ihn bestellende Berson ohne Bergutung an den Ort ber Abholung mitzunehmen.

Unterbleibt eine bestellte Fahrt aus Anlag bes Bestellers, so ist bei Fiakern die Taxe für eine Stunde, bei Einspännern für eine halbe Stunde zu entrichten; wird die Fahrt ohne Berschulden bes Bestellers unterbrochen, so hat der Fuhrmann keinen Anspruch auf eine Entstohnung.

Der Fahrpreis bleibt berfelbe, ob eine ober mehrere Personen fahren, und es kann weder ber Wochentag noch bie Witterung, noch bie Jahreszeit einen Unterschied im Preise bewirken.

Jeder Fiaker und Ginfpanner hat mit einer richtig gehenden Taschenuhr versehen zu sein und dieselbe bei Fahrten nach ber Zeit dem Fahrgaste vorzuweisen, widrigens seine Berufung auf die Zeitdauer ber Fahrt bei dießfalls vorkommenden Streitigkeiten nicht beachtet wird.

Auch ift jeder Fiaker und Ginfpanner verpflichtet, über Berlangen des Fahrgaftes biefem bie Fiaker= und Ginfpanner=Ordnung zur Ginficht vorzulegen.

Für bas im Wagen untergebrachte leichte Gepäck, als: Handkoffer, Handtaschen u. bgl., ist bem Fuhrmanne nichts zu bezahlen; für bas am Kutschbock oder rückwärts am Wagen untergebrachte Gepäck find bem Fiaker 30 fr., bem Ginspänner 20 fr. zu entrichten.

(Lanbesgefetblatt vom 28. Mai 1873, Rr. 44.)

Zuschrift des königl. ung. Ministers des Innern vom 6. April 1873, 3. 10.062, Mag. 3. 63.621.

Leftfetjung der Berpflegsgebühr im öffentlichen Erankenhause gu Saposvar.

Die im öffentlichen Krankenhause zu Kaposvar bisher mit 50 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Berpflegsgebühren wurden vom 1. Juli 1873 angefangen auf fünfzig drei Kreuzer festgesetzt.

Erlaß der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Wien vom 16. Mai 1872, 3. 23.160, Mag. Z. 73.585.

Stempelgebühr bei Ertheilung von Cangmufik-Licengen.

Die hohe k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direktion hat mit dem Erlaffe vom 1. Mai 1872, 3. 1385, in Ansehung des Borganges von Seite der Gemeindevorstände bei Ertheilung von Musik-Licenzen und dem dabei beobachtenden Stempelgebrauch anzuordnen befunden, daß in den Fällen, wenn weder eine schriftliche Eingabe auf einem 1 fl. Stempel um Ertheilung der Licenz eingebracht, noch über das mündliche Ansuchen ein Protokoll auf einem 1 fl. Stempel

aufgenommen wird, zur Licenz ftatt bes 1 fl. Stempels ein 2 fl. Stempel verwendet werben muffe.

Hievon beehrt man sich, ben löbl. Magistrat, insoweit die Ertheilung von Licenzen zu Tanzmusiken und sonstigen berartigen Licenzen bedürfenden Beranstaltungen dem löbl. Magisstrate zufällt, zur gefälligen Darnachachtung bienstfreundlichst in Kenntniß zu setzen.

Erlaß des k. k. Statthalters in Niederösterreich an die k. k. Polizeidirektion Wien vom 20. Oktober 1872, Z. 28.986, Mag. Z. 149.101.

Ginführung der Sahrmarken bei der neuen Wiener Omnibus-Actiengefellschaft.

In Erledigung und unter Rückschluß ber Beilage des Berichtes vom 18. August 1872, Nr. 42.513, sinde ich mich nach dem Antrage der k. k. Polizei-Direktion bestimmt, der neuen Wiener Omnibus-Actiengesellschaft zu gestatten, unter die in jedem Wagen affigirten Fahrbesstimmungen auch jene aufzunehmen, wonach jeder Fahrgast gehalten ist, das Fahrgeld an ben Kondukteur gegen Empfangnahme einer Fahrmarke sofort nach dem Einsteigen zu entrichten, diese Warke während der Fahrt bei sonstiger unnachsichtlicher Nachzahlung des Fahrgeldes aufzubewahren und dem Kontrollor auf Berlangen vorzuzeigen.

Bievon wird die f. f. Polizei-Direktion zur weiteren Beranlaffung in die Renntniß gefett.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 22. Oktober 1872, 3. 31.351, Mag. 3. 161.492.

Abschliefung der Wiener Spitaler für Blatternkranke aus den Vororten.

Aus wiederholten Anzeigen des Wiener Magistrates entnehme ich, daß die mit meinen Erlässen nom 10. September und 12. Oktober d. J., 3. 27.314 und 29.448, beabsichtigte Abschließung der Wiener Spitäler für Blatternfranke aus den Bororten nicht den gewünschten Erfolg hatte, indem fort und fort eine sehr große Zahl solcher Kranken den Wiener Spitälern zukommt.

Nach dem letten in dieser Angelegenheit an mich gelangten Berichte des Wiener Magisstrates vom 18. d. M., Z. 156.115, sind die beiden Blatternspitäler nahezu vollständig gesfüllt und dasselbe ist auch bezüglich der Blatternabtheilungen der k. k. öffentlichen Krankenansstalten der Fall.

Bei diesem Umftande muß mit aller Entschiedenheit einer weiteren ungebührlichen Belastung ber Gemeinde Wien, welche gesetzlich nicht verhalten werden kann, wegen der fortwährend von Außen kommenden Blatternkranken, ein Nothspital nach dem anderen herzurichten und zu ershalten, ein Ziel gesetzt werden.

In dieser Absicht und da nach dem Inhalte der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften mir hierüber erstatteten Berichte in allen vorortlichen Gemeinden Nothspitäler errichtet sind, weise ich den Wiener Magistrat sowie die Direktionen der drei k. k. Krankenanstalten an, solche Blatternkranke, welche aus den Wien zunächst gelegenen Ortschaften sich zur Aufnahme melden, und deren Krankheitszustand ohne jegliche Gefährdung einen Transport zuläßt, in die hiesigen Krankenanstalten nicht mehr aufzunehmen, sondern mittelst Sanitätswagens in das Nothspital ihres Domicils überführen zu lassen und hiernach das Weitere zu verfügen.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Bom 1. April 1873, 3. 732.

Rüdfichtlich ber Berleihung ber Wiener Universitäts-Jubelfeier-Sti-

pendien wird beschloffen:

1. Nachdem durch die neue Rigorosen=Ordnung an dem Bestande und der Möglichkeit der Durchführung des §. 5 des Stiftbrieses für die Wiener Universitäts=Jubelseier Stip:n= dien keine wesentliche Aenderung eingetreten ist und die Bestimmungen einer Stiftung nach ihrer ursprünglichen Feststellung in so lange aufrecht zu erhalten und durchzusühren sind, als dies überhaupt möglich erscheint, so ist in eine Aenderung des Stiftsbrieses selbst nicht ein= zugehen.

2. Nachdem ber §. 5 bes Stiftbriefes die Erstredung bes Stipendiengenusses auf ein Jahr über die gesetzlich festgestellte Studienzeit jenen Stiftlingen zugesteht, welche die Doktors- würde zu erwerben gebenken, so werden rücksichtlich ber Auszahlung bes Stipendiums für dieses

Jahr mit Sinblid auf die neue Rigorofen-Ordnung folgende Modalitäten festgefett.

a) für Mediziner: die Auszahlung des Stipendiums für dieses eine Jahr hat in der Art zu geschehen, daß die erste Hälfte nach Ablegung des ersten Rigorosums und wenn dieses schon vor Ablauf der gesetzlichen Studienzeit mit gutem Erfolge zurückgelegt worden wäre, sosort nach Beendigung dieser Studienzeit zu erfolgen ist; die zweite Hälfte ist nach Ablegung des zweiten Rigorosums auszuzahlen, wenn der Nachweis geliesert wird, daß dieses Rigorosum noch innerhalb des Erstreckungsjahres mit gutem Erfolge zurückgelegt wurde.

b) für Philosophen: die erste Hälfte des Stipendiums für das Erstreckungsjahr ist dann auszuzahlen, wenn sich der Stiftling darüber ausweist, daß die von ihm vorgelegte gesschriebene oder gedruckte Abhandlung innerhalb dieses Jahres approbirt worden ist; die Auszahlung der zweiten Hälfte erfolgt gegen Nachweis der Ablegung der ersten mündlichen Prüfung; vorausgesetzt, daß dieselbe gleichfalls innerhalb des Erstreckungsjahres zurückgelegt wurde.

3. Diese Bestimmungen sind ben Stiftlingen gleich bei ber Berleihung ber Stipendien im Dekrete mit dem Bemerken mitzutheilen, daß sie, im Falle sie Doktorswürde zu erwers ben gedenken, um die Erstreckung des Stiftungsgenusses auf 1 Jahr unter Nachweis der zus

rudgelegten Fatultätsftubien ein befonderes Unfuchen gu ftellen haben.

4. Bon diesen Beschlüssen über die Zahlungsmodalitäten der Stipendien bei den Medizinern und Philosophen sind die Prosessoren-Kollegien der bezüglichen Fakultäten in die Kenntniß zu setzen und im Falle ihrer Zustimmung unmittelbar die h. k. k. Statthalterei um deren Genehmigung zu ersuchen; im Falle erhobener Einwendungen ist jedoch der Akt neuerdings an den Gemeinderath zu leiten.

Bom 4. April 1873, 3. 873.

Die temporäre Bestellung von Aerzten im interimistischen Krankenhause ber Stadt Wien an der Triester Straße (Kommunalspital) wird genehmigt und zwar ber Weise, daß

1. ein Primararzt mit 8 fl. b. W. Diaten (mit Inbegriff ber Wagen und Mauth- gebühr) und

2. drei Sekundarärzte mit 4 fl. Diäten und Naturalwohnung, jedoch ohne weitere Berpflegung aufzunehmen sind.

3. Der Gemeinderath behält fich vor, bei etwaigem Zunehmen ber Zahl ber Erkrankungsfälle die Zahl der Aerzte zu vermehren, sowie im Falle der Abnahme dieselbe zu vermindern.

Rücksichtlich ber Abministration bes Spitales beschließt ber Gemeinderath, daß vorerst nur ein Berwalter mit fünfzehnhundert Gulden jährl. Gehalt und Naturalwohnung im Spitalgebäude oder bem sustemmäßigen Quartiergelbe und

ein Portier mit 600 fl. Jahresgehalt und Naturalwohnung, als stabil aufzunehmen find, daß jedoch das übrige Beamten-, Dienst- und Wartepersonale, nur nach Bedarf und zur zeitweiligen Dienstleistung zu bestellen ist.

Bom 27. Mai 1873, 3. 2020.

Nach dem Magistratsantrage wird die Bermehrung der Kanalauffeher in einigen Bezirken beschlossen, wie folgt:

- 1. Die Aufstellung eines 2. Ranalauffebers für ben II. Bezirk resp. Die Brigittenau mit einem Taglobne von 1 fl. 60 fr.;
- 2. die Aufstellung eines 2. Kanalauffehers für bin Stadttheil vor ber Favoritenlinie mit bemfelben Taglohne;
- 3. für den III. und IX. Bezirk die Aufstellung je eines Aufsehergehilfen mit einem Taglohne von 1 fl. 20 fr.

Bom 27. Mai 1873, 3. 2029.

Nach bem Magistratsantrage ift pro 1873 eine Umlage von 10 fr. für jedes vorspannpflichtige Pferd als Borfpannsreluitionsgebühr auszuschreiben.

Chronik der Verwaltung.

(Dienstesaustritt.) Der Konzipist Dr. August Edler v. Rosmini hat am 1. August 1873 auf seinen Dienstposten resignirt.

(Borrüdungen und Ernennungen.) Der Konzipist Christian Müller rudte in bie Gehaltsftufe von 800 fl. vor. (G.-R.-Beschluß vom 8. August 1873.)

Der Konzepts-Afpirant Georg Baber wurde jum Konzipisten ernannt. (G.=R.=Beschluß vom 14. August 1873.)

Im städt. Aich- (Zimentirungs-) amte wurden am 18. August 1873 ber Markt-Kommissariats-Accessist Leopold Convall zum Kommissär mit 800 fl. Gehalt, die Kanzlei-Praktikanten: Eduard Busch, Heinrich Stutz und Hugo Petsch zu provisorischen Kommissären mit 800 fl. Gehalt und die Kanzlei-Praktikanten Alfred Breyer, Ferdinand Bende und Norbert Gromes zu Eleven mit 700 fl. Gehalt befördert.

(Gemeindebezirke.) Am 18. Juli 1873 wurde im Prinzipe die Abtrennung der vor der Favoritenlinie gelegenen Theile des IV. und V. Gemeindebezirkes und die Erzrichtung eines selbstständigen Gemeindebezirkes beschlossen.

(Städt. Waffenmuseum.) Se. k. k. Apost. Majestät bewilligte mit a. h. Entschließung vom 10. April 1873 die Uebergabe der von weiland Sr. Majestät Kaiser Franz I. der hiessigen Bürgerschaft zum Geschenke gemachten, gegenwärtig im k. k. Arsenale befindlichen sech & Kanonenrohre, dann einer Estandarte der Bürgerschaft zum Gemeinderath für das städt. Wassenmuseum. (G.-R.-Sitzung vom 22. April 1873.)

Dem germanischen Museum in Nürnberg wurden Doubletten aus bem flabt. Zeughause, insbesondere ein Aalspieß aus der Zeit Maximilians I. und ein Bürgerharnisch aus dem 16. Jahrhundert überlaffen. (G.=R.=Sitzung vom 22. April 1873.)

(Schulbauten.) Die Planstizze für den Bau des Realoberghmnasiums und der Bolksschule auf der Sperlarea im II. Bezirke wurde mit der Abanderung genehmigt, daß der Zugang zur Bolksschule von der kl. Ankergasse anzustreben ist, so zwar, daß seinerzeit auf dem zu verkausenden Bauplatze das Durchgangsrecht servitutmäßig gesichert wird und mit der weiteren Abanderung, daß anstatt des 4. Stockwerkes auf dem übrig bleibenden Gartengrunde ein Seitentrakt in schiefer Anschließung an das sodann nur 3 Stock hohe Schulgesbände für den Turnsaal und die beiden Oberlehrerwohnungen erbaut werden soll. (G. = R.= Beschl. vom 28. März und 23. Mai 1873.)

Ferner wurde das Project für den Bau einer Oberrealschule an der Ede der Schottenbastei und Heßgasse I. Bezirk auf den Parzellen 4 und 6, Gruppe P, im Kostensbetrage von 268.123 fl. 8 fr., dann das Projekt für den Bau einer Doppelschule in der Werderthorgasse I. Bezirk im Rostenbetrage von 147.840 fl. 50 fr. und die Projektsstizze für den Bau einer Doppelschule in der verlängerten Bürgerspitalgasse VI. Bezirk genehmigt. (G.=R.=Beschl. vom 28. März und 24. Juni 1873.)

(Hochquellen=Wafferleitung.) Das Uebereinkommen mit dem Bauunternehmer Gabrielli bezüglich der Durchsetzung des Wienflusses mit der Rohrleitung wurde mit dem Betrage von 58.489 fl. 95 kr., resp. mit Zurechnung einer Reserve mit dem Betrage von 60.000 fl. genehmigt. (G.=N.=Bschl. v. 18. März 1873).

Zum Zwecke ber Erbauung bes (4.) Refervoirs am Lagerberg wurde bie bem Bürgerspitalsfonde gehörige Katastral-Barzelle Nr. 1513 auf ber Wieden, im beiläufigen Ausmaße von 6206 Mlftr. um den Preis von 50.000 fl. erworben. (G. = R. = Beschluß vom 24. Juni 1873.)

(Gartenanlagen.) Das Anerbieten bes h. k. k. Ministerium bes Innern die Gartensanlage vor dem akademischen Ghmnasium im Ausmaße von 834:55 Riftr. mit der grundsbücherlich sicherzustellenden Widmung als öffentliche Gartenanlage in das Eigenthum der Stadtgemeinde Wien mit dem Beisatze zu überlassen, daß dem Komité für den Bau eines Denkmals für Ludwig van Beethoven zu Folge a. h. Entschließung die zur Ausstellung des Denkmals benöthigte Area vorbehalten worden ist, wird dankend angenommen und der Stadtgärtner beaustragt, die Anlage im guten Stande zu erhalten.

(Brunnen.) Am 1. April 1873 genehmigte ber Gemeinderath bas Projekt für die Ausführung des Hoch strahlbrunnens in der Gartenanlage vor dem Schwarzens bergpalais unter Ueberlassung des zur Bespritzung dieser Anlage benöthigten Wassers mit der Wasserdstein von 76.752 Eimer für ein achtstündiges Spiel und mit der veranschlags en Kostensume von 72.000 fl. aus dem Reservesonde der II. Oberingenieur-Abtheilung.

(Augarten brüde.) Am 10. Juli 1873 wurde in Gegenwart bes Bürgermeisters und Gemeinderathes bie Augartenbrude eröffnet.

(Hausverkanf.) Am 6. Mai 1873 verkaufte die Gemeinde an den Br. Bauberein bas Haus Nr. 28 am Graben um den Preis von 102.000 fl. unter der Bedingung, daß sich berfelbe verpflichtet, ein Jahr nach dem Tage des Kaufabschlusses mit der Demolirung dieses Hauses zu beginnen und innerhalb eines weiteren halben Jahres dieselbe zu vollenden, bann die zur Straßenverbreiterung entfallenden Grundflächen dieses Hauses an die Gemeinde unentsgeltlich abzutreten.

(Straßenanlagen.) hinsichtlich ber Ausmittlung bes Niveau für bas Straßennetz am linken Ufer ber regulirten Donau in ber Nähe ber Reichsstraßenbrude murbe beschloffen:

1. Der am linken Durchstichufer projektirte Plat ift mit feiner Längenseite fenkrecht auf bie Flugrichtung anzulegen.

2. Die Breite Dieses Plates ift auf 80° zu reduciren und die Strafe sowie jene auf bem rechten Ufer herzustellen.

Die Paffage ift burch 3 Durchfahrten, eventuell 2 Durchfahrten und einen Durchgang zu vermitteln.

3. Das Gefälle ber Rampe hat, um die Lenkung bes Fuhrwerkes zu erleichtern, an ber Stirnfeite bes Blates, 20° von ber Sauferreihe entfernt, auszulaufen.

4. Die Strafenzüge nach Floridsborf und Stadlau find in ber Art anszuführen, bag

sie am untern Ende des Plates einmünden und insbesondere die Straße nach Floridsdorf zur Erleichterung der Parzellirung des von derselben durchschnittenen Terrains nach den in dem Plane roth eingezeichneten Linien eingelegt werde. (G.=R.=Beschl. vom 2. Mai 1873.)

(Strafenbenennungen.) Die Strafenzüge am linken Ufer bes Donaudurch= ftiches bei ben Raifermühlen erhielten nachftehenbe Benennungen:

Die Läng enftragen (vom Stefansplat rabial auslaufenb)

Jungmaisstraße, Bellegardegasse, Linnegasse, Mendelssohngasse, Berchtoldgasse, Harrachgasse.

Die Querftragen (in Rurven um ben Stefansplat, fomit langs bes Durchftiches)

Am Kaisermühlendamm, Schiffmühlenstraße, Schüttauftraße, Schüttauplat. Die neuen Straßen am ehemaligen Paradeplate wurden benannt mit Querftraßen:

Reichsrathsftraße, Barthensteingasse, Ebendorferstraße, Rathhausstraße, Candesgerichtsftraße.

Blat:

Reichsrathsplat.

Längenftragen:

Dobblhoffgaffe, Stadiongaffe, Burgermeisterftraffe, Magistratsftraffe, Grillparzerftraffe, Cebiggaffe, Universitätsftraffe.

(Strafenbenennung.) Der Plat vor dem Frang=Josef8=Bahnhofe erhielt ben Namen "Althanplat". (G.=R.=Beschluß vom 27. Mai 1873.)

(Linienthore.) Am 30. Mai 1873 genehmigte ber Gemeinderath auf Grund eines in ber Sitzung gestellten Dringlichkeitsantrages wegen Eröffnung der Sosienlinie, daß bei sämmt-lichen Linien Wiens die Linien-Drehthore sammt den Steinpfeilern entfernt, bei der Belvedere-, Sosien- und Favoritenlinie jedoch keine neuen Drehthore mehr aufgestellt werden. (G.-R.-Sitzung vom 30. Mai 1873.)

(Straßenreinigung.) Die Uebernahme ber Reinigung ber ärarischen Straßen für die Zeit vom Mai bis Ende 1873 wurde abgelehnt und beschloffen, daß die h. Statthalterei zu ersuchen sei, für eine bessere Pflege der ärarischen Straßen in Wien zu sorgen. (G.=R.= Beschluß vom 30. Mai 1873.)

(Pflasterungen.) Der Societé française des asphaltes wurde die angesuchte Probespslasterung mit bituminösem Kalksteine und zwar für Straßen in der Invalidenstraße und Eschenbachgasse im Ausmaße von circa 1200 Quadr.-Klaster zum Preise von 33 fl. 50 kr. per Quadr.-Klaster, und sitr Trottoirs in der verlängerten Wollzeile, linke Seite, im Ausmaße von circa 200 Quadr.-Klaster zum Preise von 15 fl. per Quadr.-Klaster gestattet. (G.-R.-Beschluß vom 24. Juni 1873.)

(Kunstgranit.) Der öfterr. Bétongesellschaft ertheilte ber Gemeinderath die Bewilligung, Proben mit dem von ihr offerirten "Aunstgranit" beim Kanale in der Fugbachgasse vom Bolkert bis zur Nordbahnstraße in einer Länge von 30 Klafter und beim Trottoir in der verlängerten Wollzeile längs des Stadtparkes in einer Länge von 33 Klafter und einer Breite von 2 Klaster vorzunehmen. (G.-R.-Beschluß vom 24. Juni 1873.)

(Omnibus.) Ueber Beschluß des Gemeinderathes vom 24. Juni 1873 richtete ber Magistrat an die k. k. n. ö. Statthalterei das Ansuchen, daß dieselbe die Stellfuhrins haber beauftragen wolle, an der Außenseite ihrer Wägen den Preistarif für die Fahrten innerhalb der Linien Wiens ersichtlich zu machen und die Nichtbefolgung dieser Anordnung mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

(Pferdebahn.) In Folge eines Dringlichkeitsantrages wurde die Wiener Tramways-Gesellschaft aufgefordert, als Aequivalent für ihre Berpflichtung zu Fahrten bis zu den Bädern, eine genügende Anzahl Wagen bis zu den Remisen in der Schwimmschulallee verkehren zu lassen. Auch die Omnibusgesellschaft erhielt die Weisung, auf Grund der getroffenen Bereinsbarung eine entsprechende Anzahl von Wägen im Anschlusse an die Tramwah "zu den Bädern" aufzustellen. (G.-R.-Beschluß vom 24. Juni 1873.)